### **Euro-Anpassungssatzung**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI. M-V S. 29) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuhs vom 27.09.2001 folgende Satzung erlassen:

# Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kuhs

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kuhs vom 30.01.1999, zuletzt geändert am 15.11.1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 (2) und (5) wird wie folgt gefasst:

#### § 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
- 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro der Leistungsrate
- 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-Euro je Ausgabenfall
- 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro
- 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro
- 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis 5.000,- Euro
- (5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bzw. von 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- § 7 (3) und (4) wird wie folgt gefasst:

# § 7 Entschädigungsordnung

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,23 Euro.

#### Artikel 2

# Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Gemeinde Kuhs

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Kuhs vom 11.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

## § 4 Gebührentarif zur Gebührensatzung der FFw

1. Fahrzeugkosten einschließlich Personal	
a) Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS	230 Euro/h
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	245 Euro/h
c) Löschfahrzeug LF 16	307 Euro/h
d) Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (LO)	256 Euro/h
e) Löschfahrzeug LF 8/6	307 Euro/h
f) Kleinlöschfahrzeug KLF	194 Euro/h
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	205 Euro/h
h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF –W	215 Euro/h
i) Einsatzleitwagen ELW 1	102 Euro/h
j) Einsatzleitwagen ELW 2	179 Euro/h
k) Vorausrüstwagen VRW 1	102 Euro/h

2. Sonstige Benutzung von Geräten der Feuerwehr

a) Tragkraftspritze TS 8 ohne Betriebsstoffe	43 Euro/h
b) Kettensäge ohne Betriebsstoffe	15 Euro/h
c) Schneidegeräte ohne Gas und Sauerstoff	15 Euro/h
d) Schläuche	4 Euro/h
e) Leitern	10 Euro/h
f) Kübelspritze	5 Euro/h
g) Stahlrohr	3 Euro/h

- a, b, c, e nur mit Personal
- 3. Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel und Betriebsstoffe sowie die Entsorgung der Ölbindemittel werden zum Listenpreis berechnet.

### Artikel 3 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung der Gemeinde Kuhs über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 29.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 (3) wird wie folgt gefasst:

### § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.1995 30,68 Euro ab 01.01.1997 35,79 Euro im Jahr.

#### Artikel 4h

# Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 08.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) wird wie folgt gefasst:

#### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Für die Jahre 1997 und 1998 gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,5 ha Gebäudeflächen	5,05 Euro
b) 0,5 ha Verkehrsflächen	5,05 Euro
c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	5,05 Euro
d) 0,5 ha Waldfläche	1,01 Euro
e) 0,5 ha Wasserfläche	2,53 Euro
f) 0,5 ha Öd- und Unland	2,53 Euro

Für das Jahr 1999 gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,5 ha Gebäudeflächen	7,72 Euro
b) 0,5 ha Verkehrsflächen	7,72 Euro
c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	5,15 Euro
d) 0,5 ha Waldfläche	2,57 Euro
e) 0,5 ha Wasserfläche	2,57 Euro
f) 0,5 ha Öd- und Unland	2,57 Euro

Ab dem 01.01.2000 gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

a) 0,5 ha Gebäudeflächen	8,41 Euro
b) 0,5 ha Verkehrsflächen	8,41 Euro
c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche	5,61 Euro
d) 0,5 ha Waldfläche	2,80 Euro
e) 0,5 ha Wasserfläche	2,80 Euro
f) 0,5 ha Öd- und Unland	2,80 Euro

§ 6 wird wie folgt gefasst:

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113 Euro geahndet werden.

## Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kuhs, d. 27.09.2001

Bismarck Bürgermeister